VERORDNUNG (EWG) Nr. 527/73 DES RATES

vom 19. Februar 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [2], insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 222/73 des Rates vom 31. Januar 1973, über die im Landwirtschaftssektor für die Währungen der neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Wechselkurse [3], sieht für die Währungen dieser Staaten andere Wechselkurse als die offizielle Parität vor. Es ist möglich, daß die im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse erheblich von den so festgestellten Wechselkursen abweichen. Um Störungen, die sich aus diesem oben genannten Unterschied ergeben könnten, zu vermeiden, kann die Anwendung von Differenzbeträgen notwendig werden. Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen [4] eingeführte System der Differenzbeträge kann nach den notwendigen Anpassungen zu diesem Zweck benutzt werden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wurde eine Regelung geschaffen, bei der die Mitgliedstaaten für in der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 1972/1973 geerntete Raps- und Rübsensamen Differenzbeträge erheben oder gewähren. Diese Verordnung ist am 26. Juli 1972 in Kraft getreten, während das Wirtschaftsjahr für Raps- und Rübsensamen am 1. Juli beginnt. Ölsaaten der Gemeinschaft aus der Ernte 1972 sind in der Zeit vom 1. bis 25. Juli 1972 unter Kontrolle gestellt oder in Drittländer ausgeführt worden ; es ist angemessen, sämtliche Ölsaaten aus der Ernte 1972 gleichzubehandeln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zu Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Wird jedoch bei der Umwandlung zwischen Rechnungseinheit und der betreffenden Währung und zwischen der letztgenannten und einer anderen Währung ein anderer Wechselkurs als derjenige, der der Parität dieser Währung entspricht, verwendet, so ersetzt bei der Festsetzung des in Absatz 1 genannten Unterschieds der festgestellte Wechselkurs die Parität."

Artikel 2

Folgender Absatz wird am Ende des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 hinzugefügt :

„Für die Gewährung der Differenzbeträge wird diese Verordnung ab 1. Juli 1972 angewandt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 1. Februar 1973 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.